

1100 Wien, Clemens-Holzmeister-Straße 6

An das Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5 1010 Wien

per E-Mail: Abteilung.51@lebensministerium.at

cc begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

e.tauchner@iv-net.at

ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Günther Leiterin Konzernrecht und Vorstandssekretariat

Tel. +43/1/93000/44090 Fax +43/1/93000/44091

E-Mail: katharina.guenther@oebb.at

Wien, am 04.06.2012

Begutachtung Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

Der Begutachtungsentwurf zu einer UVP-G – Novelle 2012 wird grundsätzlich begrüßt. Die Änderungsvorschläge sind praxisorientiert und dienen weitgehend den angeführten Zielen.

Folgende Anmerkungen bzw. Anregungen ergeben sich aus unserer Sicht:

- 1) § 24 g Abs 3 gilt nach der Entwurfsfassung nur für Straßen (arg "Vorhaben nach § 23 a"). Aus den Materialien ergibt sich unseres Erachtens, dass es heißen müsste "§ 23 a oder § 23 b".
- 2) Zur selben Bestimmung eine grundrechtliche Anmerkung: Der Entwurfstext lautet "§ 24 f Abs 1 gilt in Bezug auf die Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen auch als eingehalten, wenn die von der Änderung betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen dieser nachweislich zugestimmt haben." Von diesem weitgehenden Verzichtstatbestand wären auch Beeinträchtigungen des Lebens und der Gesundheit umfasst. Um dem möglichen Vorwurf zu begegnen, dass hier ein bedenklicher Verzicht auf unverfügbare Rechtspositionen ermöglicht wird, sollte folgende Ergänzung erfolgen: "[...] nachweislich zugestimmt haben <u>und zwingende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden</u>."

1



- 3) Im Übrigen sollte sich dieser Absatz aber nicht nur auf das Änderungsverfahren, sondern richtigerweise <u>auch auf das Genehmigungsverfahren selbst beziehen</u>. Sonst könnten Parteien (erst) im Änderungsverfahren auf zivilrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Änderungen zurückgreifen, im Genehmigungsverfahren aber nicht. Es scheint sich hier um ein Redaktionsversehen zu handeln, da eine unbegründet ungleiche Behandlung von Genehmigungs- und Änderungsverfahren mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar erscheint.
- 4) Zusammengefasst schlagen wir zu den vorigen Punkten 2 und 3 vor, dass <u>in allen Verfahrensphasen Eingriffe in die subjektiven öffentlichen Rechte dann zulässig sein sollen, wenn diese Eingriffe nicht zwingenden öffentlichen Interessen widersprechen und die Träger dieser Rechte den Eingriffen nachweislich zugestimmt haben.</u>
- 5.) Die ÖBB-Infrastruktur AG wendet sich entschieden gegen die Ausweitung der UVP-Pflicht für Wasserkraftanlagen. Die in den erläuternden Bemerkungen aufgestellten Behauptungen gewisser Vorteile bzw. Notwendigkeiten in diese Richtung sind faktisch nicht nachvollziehbar und unbegründet. Die vorgeschlagenen Kriterien sind nicht transparent oder leichter vollziehbar (für beides gilt sogar das Gegenteil: die vorgeschlagene Regelung formuliert unsachliche Kriterien und ist verwirrend und überschießend).

Die neu als Kriterien gewählten flussspezifischen Gegebenheiten sind in keiner Weise geeignete Beurteilungsfaktoren für eine UVP-Pflicht. Letztlich bleibt es aber wie so oft bei der bloßen Behauptung einer durch Änderungen des WRG oder die WRRL vorgegebenen Notwendigkeit für die Ausweitung der UVP-Pflicht. Dem kann nicht gefolgt werden. Die genannten Normen mögen eine sorgfältige Prüfung von Vorhaben im öffentlichen Interesse verlangen, eine UVP-Pflicht indizieren sie nicht.

Hier wäre zumindest ein <u>Diskussionsprozess mit den Unternehmen der Branche</u> wünschenswert, bevor Anwendbarkeitskriterien massiv geändert werden.

Es wird höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen Für die ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Günther e.h.